

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Herbert Kannegiesser GmbH (hiernach „Lizenzgeber“) für die Lieferung von Daten-Informationssystemen inkl. Updates, Datenbanken und Dokumentation (hiernach „Bedingungen für Daten-Informationssysteme“)

I. Anwendungsbereich

1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die allgemeinen Vertragsbedingungen für alle Verträge, welche der Lizenzgeber in Bezug auf Daten-Informationssysteme gemäß nachfolgender Ziff. 2 abschließt mit:
 - einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), oder
 - juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen(hiernach „Lizenznehmer“).
2. Dies umfasst sowohl Lizenzverträge für die Lizenzierung der von dem Lizenzgeber entwickelten Daten-Informationssysteme (z.B. „Laundry Reports“ und „Laundry Viewer“ in allen zur Verfügung stehenden Versionen) inkl. Updates und Upgrades sowie Datenbanken nebst zugehöriger Datenbank-Software (hiernach insgesamt „Daten-Informationssystem“) als auch Verträge über die Pflege (Wartung und/oder Support) des Daten-Informationssystems bzw. einzelner Module des Daten-Informationssystems als auch Dienstleistungsverträge über beratende Tätigkeiten des Lizenzgebers in diesem Bereich.
3. Entgegenstehenden Einkaufs-, Geschäfts- oder Lizenzierungs-Bedingungen des Lizenznehmers wird seitens des Lizenzgebers vorsorglich widersprochen; solche Einkaufs-, Geschäfts- oder Lizenzierungs-Bedingungen des Lizenznehmers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt und gelten nur, wenn sie durch den Lizenzgeber schriftlich bestätigt sind.

II. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lizenzgebers zustande. Vorher abgegebene Angebote des Lizenzgebers sind grundsätzlich freibleibend.
2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer zwecks Ausführung dieses Vertragsverhältnisses getroffen werden, sind in diesem Vertrag bzw. in dem zugrundeliegenden Angebot des Lizenzgebers schriftlich niedergelegt, einschließlich dieser Bedingungen für Daten-Informationssysteme. Der schriftliche Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum jeweiligen Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Lizenzgebers vor Abschluss des schriftlichen Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch

den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

3. Der Lizenzgeber behält sich an dem Daten-Informations-System, der dazugehörigen Dokumentation, etwaigen Hardware-Komponenten und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
4. Vereinbarungen über Beschaffenheit, Funktionalitäten und Verfügbarkeit des Daten-Informations-Systems gelten nur dann als Garantie, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

III. Leistungsumfang

1. Der Lizenzgeber erbringt die in dem jeweiligen Vertragsangebot sowie ggf. zugehörigen Anlagen spezifizierten Leistungen.
2. Von dem Leistungsumfang *nicht* erfasst und damit in der Eigenverantwortung des Lizenznehmers verbleiben – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird – die folgenden Leistungen:
 - a) die Auswahl und Bereitstellung der Hardware und Systemumgebung, auf bzw. in der das – ggf. noch zu implementierende – Daten-Informations-System angewendet werden soll; dies umfasst auch die jeweils erforderlichen Netzwerkzugänge, Schnittstellen, Informationen, Hilfsmittel etc.
 - b) die Implementierung und Inbetriebnahme des Daten-Informations-Systems
 - c) die ordnungsgemäße Sicherung der Daten des Lizenznehmers (regelmäßiges Back-up und Restore der Daten)
 - d) die Überwachung der Performance des Daten-Informations-Systems sowie des Datenvolumens in der Datenbank des Lizenznehmers; dies umfasst auch etwaige daraus resultierende Hardwareanpassungen.

IV. Rechteeinräumung

1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung des Daten-Informations-Systems auf der Anzahl von Arbeitsplätzen und für die Anzahl von Maschinen, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung festgelegt ist (Lizenz).
2. Dies gilt nicht, wenn die Parteien ausdrücklich einen Testbetrieb des Daten-Informations-Systems vereinbart haben. In diesem Fall erhält der Lizenznehmer ein zeitlich auf die Dauer des vereinbarten Testbetriebs befristetes, nicht ausschließliches und räumlich auf den jeweiligen Standort begrenztes Recht zur testweisen Nutzung des Daten-Informations-Systems.
3. Der Lizenznehmer kann das Daten-Informations-System jeweils für seine eigenen Zwecke nutzen. Eine Nutzung des Daten-Informations-Systems auf mehr Arbeitsplätzen bzw. auf mehr Maschinen, als Lizenzen gemäß vorstehender Ziff. 1 erworben wurden, ist ausdrücklich untersagt.

4. Der Lizenzgeber behält sich vor, jährlich eine Lizenzzählung beim Lizenznehmer durchzuführen, um eine eventuelle Überschreitung der Gesamtzahl der erworbenen Lizenzen zu überprüfen. Die Zählung erfolgt nach einer entsprechenden Benachrichtigung vor Ort beim Lizenznehmer zu den gewöhnlichen Betriebs- und Geschäftszeiten. Der Lizenznehmer wird den dazu notwendigen Zugang zu den Arbeitsplätzen, auf denen das Daten-Informationssystem installiert ist, gestatten. Die Ergebnisse der Zählungen werden dem Lizenznehmer innerhalb einer Woche in Textform zur Verfügung gestellt. Ergibt die Lizenzzählung eine Überschreitung der maximal zulässigen Lizenzzahl, so ist der Lizenznehmer innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der in Textform gefassten Anzeige der Ergebnisse der Zählungen verpflichtet, die überzählige Zahl von Lizenzen zu deinstallieren, oder eine entsprechende Anzahl von Lizenzen zu den dann gültigen Preisen zu erwerben. Eine Haftung des Lizenznehmers für vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.
5. Sofern der Lizenzgeber für den Lizenznehmer Anpassungen (Customizing) vornehmen und/oder etwaige Schnittstellen oder Enhancements entwickeln soll, erfolgt die Rechteeinräumung hieran unter den gleichen Bedingungen. Dasselbe gilt auch für die Nutzungsrechte an etwaigen Pflege- / Wartungsleistungen, die der Lizenzgeber für den Lizenznehmer erbringt.
6. Unbeschadet der vorstehenden Regelung enden die Nutzungsrechte im Fall des Rücktritts vom Vertrag mit der Maßgabe, dass der Lizenznehmer das Daten-Informationssystem so lange weiterverwenden kann, bis ein neues System installiert ist, höchstens jedoch 3 Monate, wobei in der Zwischenzeit der Lizenznehmer die entsprechenden Lizenzgebühren anteilig weiter zahlt.

V. Vervielfältigungsrechte

1. Der Lizenznehmer darf das Daten-Informationssystem vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung des Daten-Informationssystems notwendig ist. Hierzu zählen insbesondere die Installation des Daten-Informationssystems sowie das Laden des Daten-Informationssystems in den jeweiligen Arbeitsspeicher. Auch die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungsvorgänge des Daten-Informationssystems sind Teil der vertragsgemäßen Nutzung.
2. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden; diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.
3. Alle sonstigen Rechte an dem Daten-Informationssystem und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lizenzgeber.

VI. Weiterveräußerung oder Lizenzierung

Der Lizenznehmer darf das Daten-Informationssystem ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder an Dritte veräußern noch Dritten zeitlich begrenzt zur Nutzung überlassen.

VII. Dekompilierung und Programmänderung

1. Eine Änderung oder Bearbeitung des Daten-Informations-Systems durch den Lizenznehmer oder einen Dritten ist unzulässig.
2. Die Rücksetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen des Daten-Informations-Systems (Reverse-Engineering) sind untersagt.
3. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden, es sei denn, der Lizenzgeber stimmt der Entfernung oder Veränderung vorher ausdrücklich schriftlich zu. Entsprechendes gilt für eine Unterdrückung der Anzeige derartiger Merkmale.

VIII. Obhutspflichten

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Daten-Informations-System zu verhindern.
2. Der Lizenznehmer wird seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts an dem Daten-Informations-System zugunsten des Lizenzgebers hinweisen. Im Falle einer Urheberrechtsverletzung durch Mitarbeiter des Lizenznehmers ist dieser verpflichtet, an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken und insbesondere auch den Lizenzgeber unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.
3. Der Lizenznehmer ist für eine ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten verantwortlich. Zu diesem Zweck hat der Lizenznehmer regelmäßig ein Back-up seiner Daten durchzuführen und durch einen Restore der Daten auch die fehlerfreie Funktion des Back-ups zu kontrollieren. Die erste Datensicherung muss der Lizenznehmer vor Beginn der erstmaligen Installation des Daten-Informations-Systems durchführen, danach jedenfalls vor jeder Neuinstallation oder der Installation von Updates, Upgrades, Enhancements und/oder neuer Releases des Daten-Informations-Systems.

IX. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich – bei Lieferung eines Datenträgers – Versand vom Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Sofern auch die Implementierung und Inbetriebnahme des Daten-Informations-Systems Vertragsbestandteil ist, schließen die Preise die Lieferung zum Lizenznehmer und die Implementierung des Daten-Informations-Systems beim Lizenznehmer inklusive der dazu erforderlichen Vorbereitungsleistungen ein. Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer und etwaiger anfallender Zölle.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, ist die Zahlung ohne jeden Abzug binnen 15 Arbeitstagen nach Rechnungsdatum auf das Konto des Lizenzgebers zu zahlen.
3. Die Zahlung gilt mit Eingang beim Lizenzgeber als erfolgt, bei Schecks erst nach deren Einlösung. Leistet der Lizenznehmer bei Fälligkeit nicht, so sind

die ausstehenden Beträge ab dem Tage der Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden aufgrund des Verzuges bleibt unberührt.

4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Lizenznehmer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch des Lizenzgebers auf den Vertragspreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lizenznehmers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Lizenzgeber nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Daten-Informationen-System-Entwicklung bzw. Customizing nur für den Lizenznehmer), kann der Rücktritt sofort erklärt werden; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
6. Soweit die Implementierung und Inbetriebnahme des Daten-Informationen-Systems zum Leistungsumfang gehört, gilt:
 - a) Die Kosten der Implementierung und Inbetriebnahme des Daten-Informationen-Systems trägt der Lizenznehmer.
 - b) Der Lizenznehmer hat auf seine Kosten und Gefahr die für die Implementierung und Inbetriebnahme notwendigen Beistellungen (insb. Hardware und Systemumgebung gemäß Ziff. III 2 a) zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen sowie einen hinreichend qualifizierten Mitarbeiter, der mit der Systemumgebung des Lizenznehmers vertraut ist, beizustellen. Kommt der Lizenznehmer diesen Verpflichtungen nicht zum vertraglich vereinbarten Termin nach und kann aufgrund dessen die vereinbarte Implementierung und Inbetriebnahme des Daten-Informationen-Systems durch den Lizenzgeber nicht erfolgen, so ist die Rechnung des Lizenzgebers über das Daten-Informationen-System unmittelbar mit Meldung der Versandbereitschaft des Daten-Informationen-Systems an den Lizenznehmer zur Zahlung fällig.
 - c) Verzögert sich die Implementierung und Inbetriebnahme des Daten-Informationen-Systems durch Umstände am Ort des Lizenznehmers ohne Verschulden des Lizenzgebers, so hat der Lizenznehmer alle Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Lizenzgebers zu tragen. Diese richten sich nach den jeweils gültigen Montagebedingungen des Lizenzgebers.
 - d) Der Lizenznehmer hat dem Beauftragten des Lizenzgebers die Arbeitsleistung und die Inbetriebnahme des Daten-Informationen-Systems auf dem Übergabeprotokoll zu bescheinigen.
 - e) Der Lizenzgeber haftet nicht für Arbeiten, die vom Lizenznehmer zu veranlassen sind.

X. Leistungszeit, Folgen bei Leistungsverzögerung

1. Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Sie ist allerdings nur dann verbindlich, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist. Ihre Einhaltung durch den Lizenzgeber setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Lizenznehmer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beistellung der erforderlichen Hardware und Systemumgebung (vgl. Ziff. III 2 a) oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lizenzgeber die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das Daten-Informationen-System das Werk des Lizenzgebers verlassen hat oder die Versandbereitschaft bzw. Bereitstellung zum Download des Daten-Informationen-Systems gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmeterim maßgebend bzw. soweit der Lizenznehmer an der Abnahme nicht teilnimmt, die Meldung der Abnahmebereitschaft.
3. Verzögert sich der Versand oder Download bzw. die Abnahme des Daten-Informationen-Systems aus Gründen, die der Lizenzgeber zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- / Download- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten des Lizenznehmers berechnet.
4. Ist die Nichteinhaltung der Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lizenzgebers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauern die benannten Umstände länger als 6 Monate an, so steht es beiden Parteien frei, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass gegenseitige Ausgleichspflichten entstehen mit Ausnahme der Rückführung eventuell bereits geleisteter Anzahlungen, denen infolge des Rücktritts keine angemessene Gegenleistung mehr gegenübersteht.
5. Der Lizenznehmer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lizenzgeber die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lizenzgebers.
6. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Lizenznehmer für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Kommt der Lizenzgeber in Verzug und erwächst dem Lizenznehmer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
8. Setzt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessenen Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Lizenzgeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf

Verlangen des Lizenzgebers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

9. Weitere Ansprüche aufgrund des Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XV. dieser Bedingungen für Daten-Informationssysteme (Haftung).

XI. Gefahrübergang, Abnahme

1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen geht die Gefahr auf den Lizenznehmer über, wenn der Datenträger, mit dem das Daten-Informationssystem zur Verfügung gestellt wird, das Werk des Lizenzgebers verlassen hat bzw. an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergeben worden ist. Sofern das Daten-Informationssystem per Download zur Verfügung gestellt wird, geht die Gefahr mit der Implementierung des Daten-Informationssystems beim Lizenznehmer auf diesen über.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lizenzgebers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Lizenzgeber informiert den Lizenznehmer mit Meldung der Abnahmebereitschaft schriftlich über den Abnahmetermin, um dem Lizenznehmer die Möglichkeit zu geben, bei dem Abnahmetermin anwesend oder vertreten zu sein. Ist der Lizenznehmer bei dem Abnahmetermin weder anwesend noch vertreten, so erstellt der Lizenzgeber einen Abnahmebericht und übersendet diesen zwecks Gegenbestätigung an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand des Datenträgers bzw. der Download des Daten-Informationssystems bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lizenzgeber nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- / Download- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Lizenznehmer über.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand (insbesondere Datenträgern, Dokumentationen, etwaigen Hardware-Komponenten etc.) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – vor. Dies gilt auch für die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß Abschnitt IV. dieser Bedingungen für Daten-Informationssysteme, welche ebenfalls unter der Bedingung der vollständigen Zahlung steht.
2. Der Lizenznehmer darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lizenzgeber unverzüglich darüber zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Lizenznehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lizenzgeber zur Rücknahme des Liefergegenstandes

nach Mahnung berechtigt und der Lizenzgeber zur Herausgabe des Liefergegenstandes an den Lizenzgeber verpflichtet.

4. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lizenzgeber den Liefergegenstand vom Lizenznehmer nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
5. Sobald ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers gestellt ist, ist der Lizenzgeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
6. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände sofort schriftlich mitzuteilen.

XIII. Gewährleistung (Sachmängel)

1. Der Lizenzgeber wird die von ihm zu erbringenden Leistungen mit größter Sorgfalt und vertragsgemäß erbringen.
2. Sollten Mängel am Liefergegenstand (Daten-Informationen-System nebst zugehörigen Dokumentationen, Datenträger, etwaigen Hardware-Komponenten etc.) auftreten, die auf einen vor dem Gefahrübergang liegenden Umstand zurückzuführen sind, wird der Lizenzgeber den Liefergegenstand unentgeltlich nach seiner Wahl nachbessern oder mangelfrei ersetzen. Im Hinblick auf die dabei entstehenden Kosten gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Sämtliche Mängel muss der Lizenznehmer unverzüglich nach deren Feststellung dem Lizenzgeber schriftlich melden. Kommt der Lizenznehmer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten insofern nicht nach, greift der Einwand verspäteter Mängelrüge.
4. Der Lizenzgeber wird mit der Mängelbeseitigung unverzüglich nach der Fehlermeldung durch den Lizenznehmer beginnen, sofern nicht ausdrücklich – beispielsweise im Rahmen eines Wartungsvertrages – etwas anderes vereinbart ist. Zur Vornahme aller dem Lizenzgeber notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Lizenznehmer nach Verständigung dem Lizenzgeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; anderenfalls ist der Lizenzgeber von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
5. Der Lizenznehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lizenzgeber – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Lizenznehmer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
6. Darüber hinaus hat der Lizenznehmer die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich im Rahmen des Implementierungsprozesses herausstellt, dass sich die Installation des Daten-Informationen-Systems als unmöglich erweist. Im Falle der Rückabwicklung gelten die §§ 346 ff. BGB entsprechend.

7. Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr für Sachmängel, die auf eine nicht mit ihm abgestimmte Änderung der Daten-Informationen-System-Produkte durch den Lizenznehmer oder einen Dritten zurückzuführen sind. Der Lizenzgeber ist jedoch verpflichtet, auch solche Sachmängel zu beseitigen, wenn er vom Lizenznehmer einen schriftlichen Auftrag hierzu erhält; der Lizenznehmer wird hierfür eine gemeinsam verabredete angemessene Vergütung zahlen.

XIV. Schutzrechte Dritter (Rechtsmängel)

1. Dem Lizenzgeber sind keine Schutzrechte Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte) bekannt, die eine vertragsgemäße Nutzung des Daten-Informationen-Systems durch den Lizenznehmer einschränken oder ausschließen.
2. Führt die Nutzung des Daten-Informationen-Systems durch den Lizenznehmer dennoch zur Verletzung von Schutzrechten Dritter, ist der Lizenzgeber berechtigt, das Daten-Informationen-System in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht, das Daten-Informationen-System aber weiter die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder die Befugnis von Seiten des Dritten in rechtlich einwandfreier Form zu erwirken, so dass das Daten-Informationen-System uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten genutzt werden kann.
3. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Lizenznehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder berechtigt, den Vertragspreis angemessen zu mindern. Unter den genannten Bedingungen steht auch dem Lizenzgeber ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
4. Darüber hinaus wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtshaber wegen der Verletzung von Urheberrechten und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten und den damit verbundenen Kosten freistellen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers wegen Verletzung von Urheberrechten und/oder gewerblichen Schutzrechten Dritter unterliegen den Einschränkungen nach Abschnitt XV. dieser Bedingungen für Daten-Informationen-Systeme (Haftung).
5. Der Lizenzgeber ist nicht nach dieser Vorschrift verantwortlich, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch das Daten-Informationen-System auf einer Anweisung des Lizenznehmers an den Lizenzgeber beruht oder die Schutzrechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Lizenznehmer das Daten-Informationen-System eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
6. Die vorstehend genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich des Abschnitts XV. dieser -Bedingungen für Daten-Informationen-Systeme für den Fall der Schutzrechtsverletzungen Dritter abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich von geltend gemachten Urheber- und sonstigen Schutzrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Lizenznehmer den Lizenzgeber in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Li-

- zenzgeber die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehender Ziff. 2 ermöglicht und
- dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.

XV. Haftung

1. Die Haftung des Lizenzgebers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss umfasst neben unmittelbaren Schäden an dem Liefergegenstand (Daten-Informationssystem nebst zugehörigen Dokumentationen, Datenträger, etwaigen Hardware-Komponenten etc.) insbesondere auch mittelbare Schäden und Folgeschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. Nutzungsausfall- oder Betriebsausfallschaden infolge von Mängeln an dem Daten-Informationssystem, entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, Gutachterkosten, frustrierte Aufwendungen, Kosten der Ersatzbeschaffung etc.
2. Der Lizenzgeber haftet gemäß vorstehender Ziff. 1 insbesondere nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Bei schuldhafter Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Lizenzgeber auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Dieser umfasst solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Verwendung eines lizenzierten Daten-Informationssystems typischerweise gerechnet werden muss.
3. Die Haftung für den Verlust von Daten und Informationen wird auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien (Back-up von Daten) eingetreten wäre.
4. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung des Lizenzgebers für solche Schäden an der Hardware des Lizenznehmers, die darauf zurückzuführen sind, dass der Lizenznehmer für das zu implementierende Daten-Informationssystem unzureichende Hardware (z.B. im Hinblick auf Funktionsfähigkeit, Dimensionierung, Datenvolumen) eingesetzt hat und/oder den Lizenzgeber fehlerhaft oder unvollständig über die eingesetzte Hardware und Systemumgebung informiert hat und/oder den ausdrücklichen Empfehlungen des Lizenzgebers in Bezug auf die erforderliche Hardware bzw. Systemumgebung zuwider gehandelt hat.
5. Soweit der Lizenzgeber technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
6. Soweit die Implementierung und Inbetriebnahme des Daten-Informationssystems nicht Vertragsbestandteil ist, haftet der Lizenzgeber nicht für Schäden, die auf eine fehlerhafte Installation des Daten-Informationssystems durch den Lizenznehmer oder einen Dritten zurückzuführen sind, es sei denn,

dass der Lizenzgeber für diese fehlerhafte Installation des Daten-
Informations-Systems verantwortlich ist.

7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des
Lizenzgebers,
 - a) soweit der Lizenzgeber einen Mangel am Liefergegenstand arglistig ver-
schwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegen-
standes übernommen hat,
 - b) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - c) wegen Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Kör-
pers oder der Gesundheit,
 - d) wegen Schäden aufgrund vorsätzlichen Verhaltens oder
 - e) wegen Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder lei-
tender Angestellter.
8. Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

XVI. Geheimhaltung

1. Jede Partei (Lizenzgeber und Lizenznehmer) verpflichtet sich, über alle Ge-
schäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sowie über alle von der jeweils
anderen Partei bezogenen Informationen und Daten Stillschweigen zu bewah-
ren und ihr Personal entsprechend durch einen schriftlich abgefassten Vertrag
dahingehend zu verpflichten (vertrauliche Informationen). Bei Verletzung die-
ser Pflicht durch Personal einer Partei übernimmt diese gegenüber der jeweils
anderen Partei die Haftung ohne die Möglichkeit, gemäß § 831 BGB den Ent-
lastungsbeweis führen zu können.
2. Ausnahmen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung bestehen nur, soweit
diese vertraulichen Informationen
 - a) zum Zeitpunkt des Erhalts durch den Vertragspartner allgemein bekannt
oder öffentlich zugänglich sind, oder
 - b) dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mit-
geteilt sind, oder
 - c) dem Empfänger vor Erhalt durch den Vertragspartner bekannt waren oder
von ihm unabhängig entwickelt sind, oder
 - d) von dem überlassenden Vertragspartner schriftlich freigegeben worden
sind, oder
 - e) aufgrund einer bestands- bzw. rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckba-
ren behördlichen oder richterlichen Entscheidung zu offenbaren sind.

Die Beweispflicht für das Vorliegen eines dieser Ausnahmetatbestände obliegt
dem jeweiligen Empfänger der Informationen.

3. Auf die Geschäftsverbindung der Parteien darf ein Vertragspartner in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung von Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen der jeweils anderen Partei.
4. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

XVII. Datenschutz

1. Beide Parteien (Lizenzgeber und Lizenznehmer) verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet die Verpflichtung, personenbezogene Daten nur zu dem Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, der mit dem jeweiligen Vertragspartner vereinbart wurde. Beide Parteien sind gemäß § 9 BDSG verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.
2. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Grund für ihre Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung weggefallen ist. Unabhängig davon sind sämtliche personenbezogenen Daten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an den Vertragspartner auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen und ein Nachweis hierüber zu erbringen.
3. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG sowie etwaige anwendbare Vorschriften aus den Datenschutzgesetzen der Länder verpflichtet wurde.
4. Für eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte wird jede Partei die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einholen.

XVIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Lizenznehmers aus Gewährleistung für das im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gelieferte Daten-Informationen-System verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang gemäß Abschnitt XI. Eine Fehlermeldung hemmt den Ablauf der Gewährleistungsfrist mit der Folge, dass sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum der Mangelbeseitigung verlängert. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XV. dieser Bedingungen für Daten-Informationen-Systeme gelten die gesetzlichen Fristen.

XIX. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Sämtliche Verträge mit dem Lizenzgeber unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist D-32602 Vlotho, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

3. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen für Daten-Informationen-Systeme ergebenden Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – das für den Sitz des Lizenzgebers zuständige Gericht. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lizenznehmers Klage zu erheben.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen für Daten-Informationen-Systeme unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen für Daten-Informationen-Systeme oder sonstiger Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmungen dieser Bedingungen für Daten-Informationen-Systeme gelten als durch solche wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung so weit wie möglich entsprechen.

Stand: 12.11.2012